ANLAGE

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungsbetrag in Rechnungseinheiten je 100 kg (Drittländer)
11.01 E (II)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und weniger als 1,7 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 1 Gewichtshundertteil (1)	4,362
11.01 E (III)	Mehl von Mais, unter den Nrn. 11.01 E (I) und (II) nicht aufgeführt (1)	3,179
11.02 A V (a)	Grütze und Grieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger (1) (5)	5,224
11.02 A V (b)	Grütze und Grieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und weniger als 1,7 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 1 Gewichtshundertteil (1)	4,362
11.02 A V (c)	Grütze und Grieß von Mais, unter den Nrn. 11.02 A V (a) und (b) nicht aufgeführt (1)	3,179

(1) Erzeugnisse, von denen mindestens 50 v.H. durch ein Sieb mit Seidengazebespannung mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen, gelten als Mehl.

(5) Als Grütze und Grieß von Mais gelten nicht Erzeugnisse, bei denen bei der Siebprobe mehr als 5 Gewichtshundertteile des Erzeugnisses durch ein Sieb mit Seidengazebespannung mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2260/69 DER KOMMISSION

vom 13. November 1969

über die Nichtfestsetzung von Zusatzbeträgen bei Einfuhren von lebenden Schweinen und geschlachteten Schweinen aus Rumänien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern (3), geändert durch die Verordnung Nr. 614/67/EWG (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so wird die Abschöpfung auf dieses Erzeugnis um den Zusatzbetrag erhöht, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis frei Grenze ist.

Dieser Zusatzbetrag wird jedoch nicht gegenüber Drittländern angewendet, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft nicht unter dem Einschleusungspreis liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.
(4) ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6.

Mit Schreiben vom 5. November 1969 haben sich die zuständigen Behörden der Sozialistischen Republik Rumänien bereit erklärt, diese Garantie für die Ausfuhren von lebenden und geschlachteten Schweinen nach der Gemeinschaft zu übernehmen. Sie werden dafür sorgen, daß die Ausfuhren von lebenden Schweinen nur durch das staatliche Unternehmen Romagricola und von geschlachteten Schweinen nur von dem staatlichen Außenhandelsunternehmen Prodexport durchgeführt werden. Sie werden außerdem dafür sorgen, daß die Lieferungen der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft nicht zu Frei-Grenze-Preisen erfolgen, die unter dem am Tag der Verzollung geltenden Einschleusungspreis liegen. Sie werden alle notwendigen Voraussetzungen treffen, die geeignet sind, daß die staatlichen Außenhandelsunternehmen Romagricola und Prodexport alle Maßnahmen vermeiden, die mittelbar zu niedrigeren Preisen als den Einschleusungspreisen führen können, wie die Übernahme von Vermarktungs- oder Transportkosten, die Gewährung von Preisnachlässen, den Abschluß von Abkommen über Kopplungsgeschäfte sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung.

Die zuständigen Behörden der Sozialistischen Republik Rumänien haben sich ferner bereit erklärt, der Kommission regelmäßig durch die staatlichen Außenhandelsunternehmen Romagricola und Prodexport die Einzelheiten betreffend die Ausfuhren von lebenden und geschlachteten Schweinen nach der Gemeinschaft mitzuteilen und der Kommission eine ständige Kontrolle über die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu ermöglichen.

Die mit der Einhaltung dieser Garantieerklärung zusammenhängenden Fragen sind mit den Vertretern der Sozialistischen Republik Rumänien eingehend erörtert worden. Nach dieser Aussprache kann angenommen werden, daß dieses Drittland imstande ist, seine Garantieerklärung einzuhalten. Somit besteht keine Veranlassung, einen Zusatzbetrag bei den Einfuhren der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Sozialistischen Republik Rumänien zu erheben.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 121/67/EWG festgesetzten Abschöpfungen werden bei der Einfuhr folgender Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Sozialistischen Republik Rumänien nicht um den Zusatzbetrag erhöht:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
01.03	Schweine, lebend :
	A. Hausschweine :
	II. andere :
	a) Schlachtsauen mit einem Stückgewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben
	b) andere
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :
	A. Fleisch :
	III. von Schweinen :
	a) von Hausschweinen :
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2261/69 DER KOMMISSION

vom 13. November 1969

über die Nichtfestsetzung von Zusatzbeträgen für geschlachtete Enten und Gänse aus Rumänien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern (2), insbesondere auf Artikel 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist.

Der Zusatzbetrag wird jedoch nicht gegenüber den dritten Ländern angewandt, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft nicht unter dem Einschleusungspreis liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

Die zuständigen Behörden der Sozialistischen Republik Rumänien haben sich durch Schreiben vom 5. November 1969 bereit erklärt, diese Garantie für Ausfuhren von geschlachteten Enten und Gänsen in die Gemeinschaft zu übernehmen. Sie werden dafür Sorge tragen, daß diese Ausfuhren allein von dem staatlichen Außenhandelsunternehmen Prodexport durchgeführt werden. Sie werden weiter dafür Sorge tragen, daß die genannten Erzeugnisse nicht zu Preisen geliefert werden, die frei Grenze der Gemeinschaft unter dem am Tag der Verzollung gültigen Einschleusungspreis liegen. Zu diesem Zweck werden sie das staatliche Außenhandelsunternehmen Prodexport veranlassen, insbesondere solche Maßnahmen zu vermeiden, die zu einer mittelbaren Unterschreitung der Einschleusungspreise führen könnten, wie Übernahme von Vermarktungs- oder Transportkosten, Gewährung von Preisnachlässen, Abschluß von Kopplungsgeschäften oder Maßnahmen ähnlicher Wirkung.

Die zuständigen Behörden der Sozialistischen Republik Rumänien haben sich darüber hinaus bereit erklärt, der Kommission regelmäßig durch das staatliche Außenhandelsunternehmen Prodexport die Einzelheiten über die Ausfuhren geschlachteter Enten und Gänse in die Gemeinschaft mitzuteilen und der Kommission Gelegenheit zu geben, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen laufend zu überwachen.

Die mit der Einhaltung dieser Garantieerklärung verbundenen Fragen sind mit Vertretern der Sozialistischen Republik Rumänien ausführlich besprochen worden. Danach kann davon ausgegangen werden,

---

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.
(2) ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.